

**Honorarrückforderungen auch bei unverschuldeten
Softwarefehlern Festsetzung des Rückforderungsbetrages auch aufgrund
einer Hochrechnung einer Stichprobe möglich**

Ärzte haften auch für Fehler der Abrechnungssoftware, das haben die Richter des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen in einer neueren Entscheidung (das Aktenzeichen können Sie bei uns erfragen) festgestellt. In dem zugrunde liegenden Fall hat die Kassenärztliche Vereinigung für einen Zeitraum von vier Jahren insgesamt 272.000 Euro von dem Arzt zurückgefordert, weil die Abrechnungssoftware versehentlich die Laborziffer Nr. 4625 EBM alt etwa 3000 Mal in die Abrechnung eingefügt hatte. Der Arzt erkannte zwar den Fehler in der Abrechnung an, fühlte sich aber nicht dafür verantwortlich, weil die Abrechnungssoftware dies ohne sein Zutun eingefügt hatte. Die Richter sahen den Arzt jedoch in der Verantwortung auch für solche Fehler, da der Arzt zur peinlich genauen Abrechnung verpflichtet sei, müsse er ggf. selbst eine Stichprobenprüfungen vor Weiterleitung der Datenträger an die KV durchführen. Die Richter billigten auch das Vorgehen der KV, die konkrete Höhe der Rückforderung durch eine Schätzung aufgrund einer Hochrechnung festzusetzen. Im zugrundeliegenden Fall hatte die KV eine Stichprobe in Höhe von 10 % der Fälle in einem Quartal untersucht und festgestellt, dass der Ansatz der Ziffer in keinem Fall gerechtfertigt gewesen sei. Dieses Ergebnis habe sie auf alle sechzehn Quartale übertragen und den Rückforderungsbetrag entsprechend festgesetzt. Da keine Anzeichen dafür ersichtlich waren, dass in den anderen Quartalen grundlegende Unterschiede bestanden hätten, billigten die Richter auch eine solche Hochrechnung des Rückforderungsbetrages.